

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Nationalrates  
SGK-NR  
3003 Bern

29. März 2016

### **Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative. Bessere Unterstützung für schwer- kranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden**

Sehr geehrte Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 30. November 2015 die parlamentarische Initiative „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden“ zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns dazu wie folgt vernehmen:

Die Erhöhung des Intensivpflegezuschlages (IPZ) nach IVG für Minderjährige, die sich nicht in einem Heim aufhalten, wird von uns unterstützt. Dies führt zu einer gewünschten Entlastung von Familienangehörigen, die ein schwerbehindertes Kind zu Haus betreuen und pflegen. Wir sind überzeugt, dass in vielen Fällen dadurch dem Kind eine von Geborgenheit und Kontinuität geprägte Betreuung zu Hause gewährt wird und letztlich die Unterbringung in einer Einrichtung vermieden werden kann. Zugleich ist der Intensivpflegezuschlag zusammen mit der Hilflosenentschädigung ein Instrument, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Weiter unterstützen wir den Antrag, den IPZ auf jeder Stufe um 40% des Höchstbetrages der Altersrente zu erhöhen. Die Hälfte aller anspruchsberechtigten Personen hat heute einen IPZ für 4 Stunden. Diese Personen sollen um 20% des Höchstbetrages der Altersrente, also um 470 Franken pro Monat, finanziell besser gestellt werden. Dieser zusätzliche Beitrag der IV für anspruchsberechtigte Personen bzw. ihre Familienangehörigen ist nötig und gerechtfertigt.

Im Übrigen begrüßen wir es, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung der UNO-Behindertenrechtskonvention, wonach Kinder mit Behinderungen in Familien oder familienähnlichem Umfeld zu betreuen und zu pflegen sind (Art. 23 Abs. 5 UNO-BRK), Rechnung getragen wird. Dies gilt auch für die UNO-Kinderrechtskonvention, wonach Kinder mit Behinderungen ein Recht auf besondere Betreuung haben (Art. 23 Abs. 2 UNO-KRK).

Wir danken Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau. Dr. iur. Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, [claudia.haenzi@ddi.so.ch](mailto:claudia.haenzi@ddi.so.ch) gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Fürst  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber